



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 6. November 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Tipps zum Schutz vor Rückforderungen wegen hoher Verordnungsmengen

Bei der Verordnung von Arzneimitteln wird dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht nur durch die Auswahl eines preisgünstigen Präparates Rechnung getragen, sondern auch durch die verordnete Menge. Vor jeder Wiederholung einer Verordnung soll geprüft werden, ob diese erforderlich ist und ob die verordnete Menge mit der vorgesehenen Anwendungsdauer übereinstimmt; dabei ist insbesondere auf Arzneimittelmisbrauch, -gewöhnung oder -abhängigkeit zu achten.

Gemäß *Bundesmantelvertrag Ärzte* dürfen Vertragsärzte Verordnungen nur ausstellen, wenn Sie sich persönlich vom Krankheitszustand des Patienten überzeugt haben oder wenn ihnen der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist. Deshalb empfehlen wir grundsätzlich nicht mehr als den Quartalsbedarf zu verordnen.

Folgende Tipps können Ihnen dabei helfen, Rückforderungen der Krankenkassen zu vermeiden

Wird die in der Fachinformation genannte Höchstmenge überschritten? Sie ist Teil der Zulassung eines Arzneimittels und bei einer Überschreitung liegt ein Off-Label-Use vor.

- Bitte achten Sie insbesondere bei Opiaten auf eine zwingende medizinische Indikationsstellung, sollten Sie über die empfohlenen Tageshöchstmengen hinaus verordnen.
- Prüfen Sie auch die Verbrauchsmengen bei inhalativen Darreichungsformen zur Behandlung von Asthma oder COPD - eventuell liegt eine Mehrfachausstattung oder ein Fehlgebrauch vor, der durch eine Schulung des Patienten gebessert werden kann?

Für die Verordnungsmengen von **Blutzuckerteststreifen** haben wir mit den Krankenkassen in Bayern einen so genannten Orientierungsrahmen ([http://www.kvb.de/verordnungen/arzneimittel-arzneimittel-a-z/arzneimittelwirkstoffe-mit-b/](http://www.kvb.de/verordnungen/arzneimittel/arzneimittel-a-z/arzneimittelwirkstoffe-mit-b/) „Blutzucker-Teststreifen...“ Mitglieder Login notwendig) abgestimmt. Höhere Verbrauchsmengen von Teststreifen - vor allem über längere Zeiträume - sollten von Ihnen kritisch hinterfragt werden.

Beachten Sie Verordnungseinschränkungen der Arzneimittel-Richtlinie insbesondere für **Hypnotika/Hypnogene und Sedativa** zur Behandlung von Schlafstörungen sowie von Tranquillantien. Diese sind nur zur Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen verordnungsfähig. Eine länger dauernde Behandlung ist nur in medizinisch begründeten Einzelfällen zulässig und bedarf einer besonderen Begründung. Achten Sie in diesen Ausnahmefällen auf eine entsprechende Zulassung der eingesetzten Präparate.

Denken Sie auch bei **Protonenpumpenhemmern** daran, die verordneten Mengen kritisch zu hinterfragen. Gerade in der Langzeittherapie werden oft zu hohe Dosierungen angewendet. Auch diese gut verträglichen Wirkstoffe haben ein Potential für Nebenwirkungen, so dass eine Dosisreduktion und Auslassversuche unbedingt geprüft werden sollten („Step-down-Vorgehen“). Besprechen Sie mit Ihrem Patienten, dass es hierbei zu einem so genannten „Rebound-Phänomen“ kommen kann.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.